



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 U 31/20 = 4 O 182/19 Landgericht Bremen

Verkündet am: 16. Juni 2021

gez. Lenz
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

B e w e i s b e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte KAP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Theatinerstr. 15,
80333 München,
Geschäftszeichen: 1194-18/AA

gegen

Bayerische Motorenwerke AG, vert. d. d. Vorstand, Petuelring 130, 80788 München,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 1. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Schromek, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Böger und die Richterin am Amtsgericht Varelmann

auf die mündliche Verhandlung vom 26.05.2021 beschlossen:

1. Es soll durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers, dass in dem streitgegenständlichen Fahrzeug BMW X1 xdrive23d, EL 2011, Hubraum 1995 cm³, Nennleistung 150kW/204PS, EU5 bzw. in dessen Motorsteuerung (Motor des Typs N47S in der Applikation N47D20TO) eine Software für die Abgaskontrollanlage verbaut sei, die erkenne, ob sich das Fahrzeug in einer Prüfsituation befinde und bei Erkennen einer solchen Situation die Motorsteuerung in einen entsprechenden Prüfmodus versetze, so dass die Schadstoffreduktion für die Dauer der Prüfung maximal effektiv erfolge, außerhalb dieses Prüfzyklus jedoch nicht, so dass die Grenzwerte der Euro 5 Norm nur auf dem Prüfstand eingehalten würden, im Realbetrieb jedoch nicht. Das Vorhandensein einer Prüfsituation erkenne die Software anhand verschiedener Parameter wie Zeit, Temperatur, Geschwindigkeit, Lenkradeinstellung, Drehzahl, Betrieb von Nebenverbrauchern.
2. Zur Beantwortung dieser Beweisfrage soll ein interdisziplinäres Gutachten unter Zusammenarbeit eines Sachverständigen für die Softwareauswertung und eines Sachverständigen für die fahrzeugtechnischen Fragen bzw. Verifizierung der Feststellungen der Softwareauswertung erstellt werden. Das Gericht wird die Akten zunächst dem Sachverständigen zu Ziff.3a) zuleiten, der in Abstimmung mit dem Sachverständigen zu Ziff.3b) die Software entsprechend auswerten soll. Sollten die Sachverständigen eine Verifizierung ihrer Ergebnisse auf einem Prüfstand für erforderlich halten, soll dies im Anschluss durch den Sachverständigen zu Ziff. 3b) erfolgen.
3. a) Zum Sachverständigen für die Auswertung der Software wird ernannt:

b) Zum Sachverständigen für die fahrzeugtechnischen Fragen und Verifizierung der Feststellungen der Softwareauswertung wird ernannt:

4. Die Beauftragung der Sachverständigen ist davon abhängig, dass der Kläger binnen 3 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses einen Auslagenvorschuss in Höhe von 15 000,00 EUR bei der Gerichtskasse einzahlt.
5. Den Sachverständigen wird aufgegeben, das Gutachten binnen 8 Monaten ab Eingang der Akten beim Sachverständigen zu Ziff. 3a) zu erstellen.
6. Weitere prozessleitende Anordnungen ergehen nach Vorliegen des Gutachtens von Amts wegen

gez. Dr. Schromek

gez. Dr. Böger

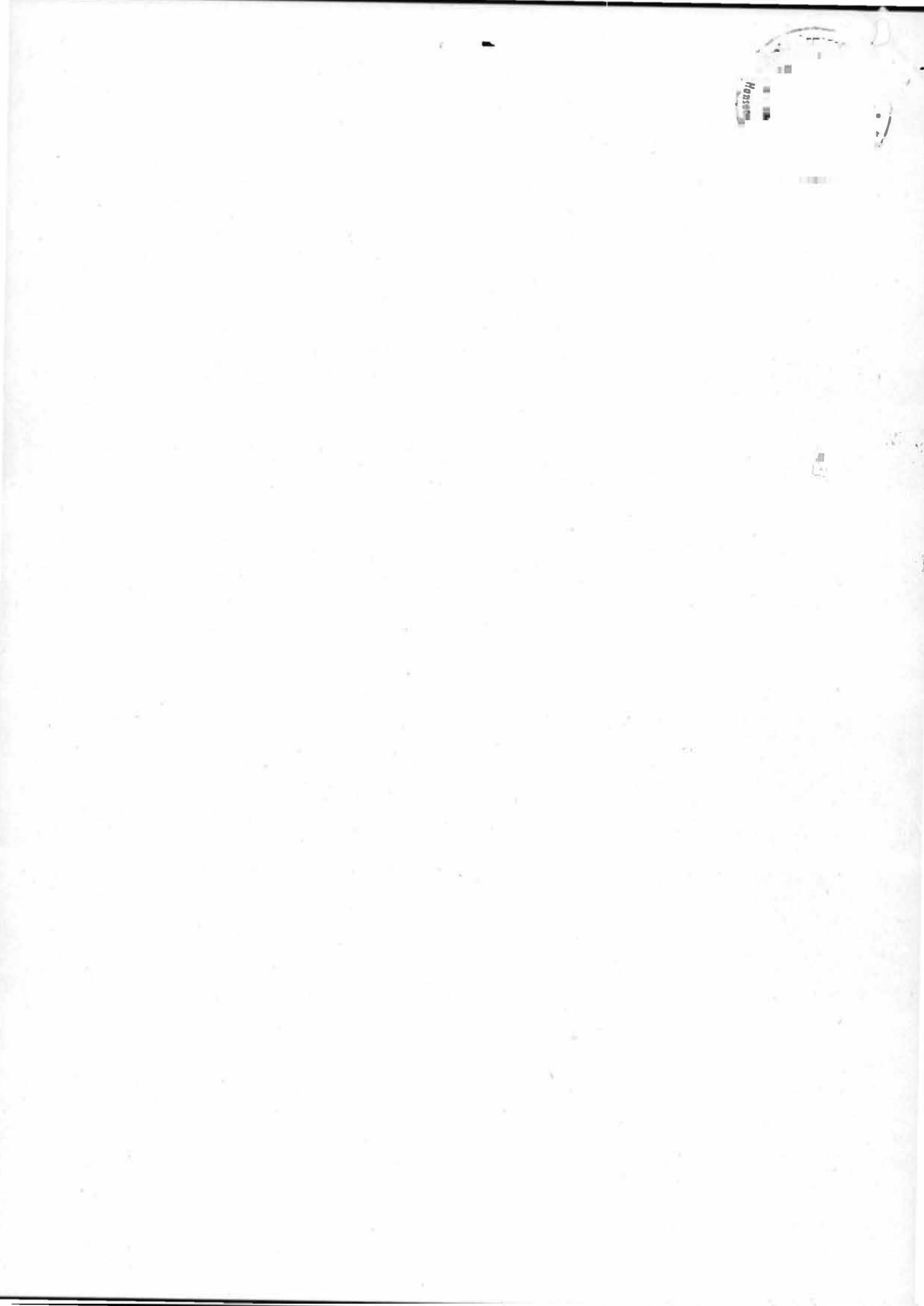
gez. Varelmann



Für die Ausfertigung:

Lenz

Lenz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremer



ÜBUNG 1: Die Grundlagen der Programmierung

Die Programmierung ist die Kunst, dem Computer Anweisungen zu geben, die er ausführen kann. Diese Anweisungen werden in einem Programm geschrieben, das in einer Programmiersprache formuliert ist. Die Programmiersprache wird dann in eine Sprache übersetzt, die der Computer versteht. Die Programmierung ist eine wichtige Fähigkeit in der Informatik, die es ermöglicht, komplexe Aufgaben zu automatisieren und die Leistungsfähigkeit von Computern zu steigern.

Die Programmierung ist eine kreative Tätigkeit, die es ermöglicht, neue Lösungen für Probleme zu finden. Sie ist auch eine wichtige Fähigkeit in der Informatik, die es ermöglicht, komplexe Aufgaben zu automatisieren und die Leistungsfähigkeit von Computern zu steigern. Die Programmierung ist eine wichtige Fähigkeit in der Informatik, die es ermöglicht, komplexe Aufgaben zu automatisieren und die Leistungsfähigkeit von Computern zu steigern.

ÜBUNG 2: Die Grundlagen der Programmierung

- 1. Die Grundlagen der Programmierung
- 2. Die Grundlagen der Programmierung
- 3. Die Grundlagen der Programmierung
- 4. Die Grundlagen der Programmierung
- 5. Die Grundlagen der Programmierung

Introduction

The first part of the report deals with the general situation of the company. It is a small and medium-sized enterprise (SME) with a long history. The company has a strong reputation in the market and a loyal customer base. The main products are...

The second part of the report deals with the financial situation of the company. The company has a strong financial position and a good track record. The main financial indicators are...

The third part of the report deals with the operational situation of the company. The company has a strong operational performance and a high level of efficiency. The main operational indicators are...

The fourth part of the report deals with the strategic situation of the company. The company has a clear strategic vision and a strong competitive advantage. The main strategic indicators are...

The fifth part of the report deals with the environmental situation of the company. The company has a strong environmental performance and a high level of sustainability. The main environmental indicators are...

The sixth part of the report deals with the social situation of the company. The company has a strong social performance and a high level of employee satisfaction. The main social indicators are...

The seventh part of the report deals with the legal situation of the company. The company has a strong legal performance and a high level of compliance. The main legal indicators are...

The eighth part of the report deals with the risk situation of the company. The company has a strong risk performance and a high level of risk management. The main risk indicators are...

Conclusion